Gelände- und Hafenordnung des OSVE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Liegenschaften, das Gelände, die Steganlagen und Hafenflächen einschließlich der im OSVE zur Vergabe an seine Mitglieder zur Verfügung stehenden Wasserliege- und Landstellplätze einschließlich der Lagerung in der Halle.

§ 2 Antragstellung und Vergabe von Plätzen

Mitglieder, die einen Liege- oder Stellplatz benötigen, stellen einen entsprechenden Antrag beim Hafenwart. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Verfügbarkeit, wobei Boote im Vereins-Eigentum Vorrang haben. Die Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist unzulässig.
Der Hafenwart gibt Information zu Vor- und Zunamen des Mitgliedes, Name des Bootes, Nummer des Liegeplatzes sowie ggf. Information zum Land-/ Hallenstellplatz unverzüglich nach Vergabe an den Kassenwart.

§ 3 Nutzungsbedingungen der Plätze

Für die Überlassung eines Platzes sind neben dem Mitgliedsbeitrag die von der Mitgliederversammlung bestimmten Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.

Nicht genutzte Liege-/Stellplätze sind dem Verein zu überlassen; eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.

Die Lagerung in der Bootshalle ist vom Einlagern bis zum Auslagern der Boote gemäß Terminplan des OSVE begrenzt. Mit dem Auslagertermin sind die Boote an den Liegeplatz zu verbringen.
Boote, deren Eigner zum Auslagertermin nicht anwesend sind, werden fachmännisch von Vereinsmitgliedern auf Anweisung des Hafenwartes an den Liegeplatz verbracht.
Ausnahmen für einen über den Auslagertermin hinaus gehenden vorrübergehenden Verbleib in der Halle sind nur bei zwingendem Grund unter Angabe der voraussichtlichen Dauer UND nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

Eine erforderliche Nutzung der Halle (z.B. Bootsreparatur) während der Saison ist nur nach Zustimmung des Hafenwartes zulässig. Die dann vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Vereinsveranstaltungen, die gegebenenfalls die Nutzung der Bootshalle erfordern haben dabei Vorrang.

Gastliegeplätze sind befristet. Gastlieger haben sich beim Hafenwart anzumelden und die Gebühren im Voraus zu entrichten. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.

Eigentümergemeinschaften haben ein Mitglied zu benennen, das gegenüber dem Verein für das Boot verantwortlich ist.

Jeder Bootseigner muss nach den anerkannten Regeln der Seemannschaft für eine ausreichende Sicherung seines Bootes an dem ihm zugewiesenen Platz sorgen!

Der Stegbereich des Liegeplatzes sowie der zugewiesene Platz an Land ist sauber und gepflegt zu halten. Auch wird von einem gepflegten Äußeren des Segelbootes ausgegangen.

Jeder Bootseigner muss beim Hafenwart eine Telefonnummer benennen, unter der er bei Not- und in Eilfällen am Wahrscheinlichsten zu erreichen ist.

Die Platzinhaber müssen eine fachgerechte Verlegung oder Verholung von Booten und Trailern dulden, die auf einer Anordnung des Hafenwartes beruhen.

§ 4 Bootsversicherung

Jeder Bootseigner muss dem Hafenwart bis spätestens zum 1. Mai einer jeden Saison einen Nachweis über das Bestehen einer Bootshaftpflicht-Versicherung übergeben. Sollte dieser nicht zum genannten Termin vorliegen, kann das Bewegen des Bootes zu Wasser und an Land durch den geschäftsführenden Vorstand untersagt werden.

Der Verein haftet generell nicht für Schäden an den Booten.

§ 5 Lagerung von Gegenständen

Die Lagerung von Gegenständen auf dem Gelände des OSVE, die nicht zur Schiffsausrüstung oder deren Zubehör gehören ist unzulässig.

An den zulässigen Gegenständen sind deutlich sichtbare wasserfeste Beschriftungen mit dem Namen des Eigners anzubringen.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zuzuordnende Gegenstände seitens des Vereins entsorgt werden.

§ 6 Sonstiges

Das Rauchen in den Gebäuden ist untersagt.

Das Angeln vom Vereinsgelände aus ist nicht gestattet.

Das Betreten der Brückenanlagen ist nur Vereinsmitgliedern und deren Gästen gestattet.

Das Bedienen der Winschen/des Kranes ist nur nach Einweisung zulässig. Diese erfolgt durch den Hafenwart. Die Benutzung der Winschen/des Kranes geschieht auf eigene Gefahr! Für entstandene Schäden haftet der OSVE nicht.

Das Einsetzen von Dickschiffen über die Slipanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Es ist untersagt auf dem Gelände des OSVE Tätigkeiten durchzuführen, die geeignet sind andere zu gefährden, oder die zu Schäden - auch Umweltschäden - führen können!

Das Befahren des Sees mit Motorbooten ist grundsätzlich untersagt. Der Verein erhält jährlich auf Antrag nur eine terminierte Sondergenehmigung für das Befahren des Sees mit Motorbooten als Sicherungsboot bei Regatten und Übungseinheiten.

Beim Segeln ist ein Abstand von 20m zum Uferbereich einzuhalten. Beeinträchtigungen der Fischerei sind auszuschließen.

Alle allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen bleiben von dieser Hafen- u. Geländeordnung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Gelände- und Hafenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Änderungen und Ergänzungen sind vorbehalten und werden als Aushang veröffentlicht.

Eutin, den 01.01.2024

Der Vorstand